

## Bericht und Antrag

des Kirchenrats an die Synode zur 1. Lesung des Entwurfs der Kirchenverfassung

### Ausgangslage

Der Kirchenrat hat die Vernehmlassung zum Entwurf der Kirchenverfassung am 10. März 2021 eröffnet. Zur Stellungnahme eingeladen hat der Kirchenrat die 20 Kirchgemeinden, den Pfarrkonvent, die Sozialdiakoninnen/Sozialdiakone, den Mesmerverband, die Präsidienkonferenz, die Rekurskommission, die Kantonsregierungen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden und die Vorstände der röm.-kath. Kirchenleitungen von Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden.

### Würdigung der Eingaben

Bis zum 4. Juni 2021 sind von zehn Kirchgemeinden, der Rekurskommission, dem Pfarrkonvent, den beiden Kantonsregierungen und fünf Einzelpersonen zu diversen Themen teils ausführliche Stellungnahmen eingegangen. Der Kirchenrat würdigt die Eingaben. Sie liegen im Wortlaut bei.

Der Kirchenrat hat diverse Eingaben wie folgt berücksichtigt:

- Präambel, Ergänzung und neue Formulierung
- Art. 1 Abs. 3, Ergänzung
- Art. 2 Abs. 1, Ergänzung zum bestehenden Wortlaut
- Art. 2, Variante B), Ergänzung neu
- Art. 5 Abs. 3, neue Formulierung
- Art. 14 Abs. 3, Streichung: Gemäss Standeskommission ist dieser Verweis auf die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts nicht notwendig.
- Art. 18 Variante B), Ergänzung neu
- Art. 19 Abs. 1, neue Formulierung
- Art. 20 Abs. 1, neue Formulierung
- Art. 20 Abs. 2 lit. b und c, neue Formulierung
- Art. 26 Abs. 1, neue Formulierung
- Art. 28 Abs. 1, neue Formulierung
- Art. 30 Abs. 1 lit. b und c, neue Formulierung
- Art. 31 Abs. 1, neue Formulierung
- Art. 32 Abs. 2, neue Formulierung
- Art. 32 Abs. 3, neue Formulierung
- Art. 37 Abs. 2, neue Formulierung
- Art. 38 Abs. 1, neue Formulierung
- Art. 38 Abs. 2, neue Formulierung
- Art. 38 Abs. 3, Streichung: Der dritte Absatz wird aufgrund der Umformulierung des Abs. 1 und 2 obsolet.
- Art. 40 Abs. 1, neue Formulierung
- Art. 41 Abs. 1, neue Formulierung
- Art. 41 Abs. 2, neue Formulierung
- Art. 42 Abs. 2, Streichung des zweiten Satzes: Der zweite Satz ist obsolet, weil es in der Kirchgemeinde keine andere Behörde gibt, die Aufgaben anstelle der Kirchenvorsteherschaft wahrnehmen könnte.
- Art. 45 Abs. 4, Ergänzung neu

# 1. Synode Herbst 2021

## Entwurf Kirchenverfassung

### Zeitplan

Die 1. Lesung des Entwurfs der Kirchenverfassung soll am 13. November, am 22. November (nach der Behandlung der ordentlichen Geschäfte der Synode) und am 8. Dezember stattfinden. Die 2. Lesung des Verfassungsentwurfs ist am 28. März 2022 geplant.

### Antrag

**Der Kirchenrat beantragt Ihnen die Beratung des Entwurfs der Kirchenverfassung und dessen Verabschiedung zuhanden der 2. Lesung.**

Trogen, 18. August 2021

Der Kirchenrat

Koni Bruderer  
Kirchenratspräsident

Jacqueline Bruderer  
Kirchenratsschreiberin